



Beitrags- und Gebührenordnung des SC Tegeler Forst e.V.



(gemäß § 6 (2) der Vereinssatzung (Stand: 21.02.2008), **gültig ab 01.01.2017**)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag und wird mit dem Beitritt sofort fällig.

2. Beiträge:

<u>Mitgliedsform</u>		<u>Monatsbeitrag(EUR)</u>
Kinderbeitrag (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)		10,00
Geschwisterbeitrag ^{*1}		5,00
Jugendbeitrag ^{*2} (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		11,00
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)		14,00
Eltern-Kind-Turnen		17,00
Familienbeitrag		30,00
Herzgruppe ^{*3}		30,00
Kindertanzen	(zusätzlich)	10,00
Schwimmabteilung	(zusätzlich)	1,00
Auswärtig ^{*4} (nicht aktive Mitglieder)	(jährlich)	30,00

^{*1} gilt für Geschwister, solange das ältere Kind noch Kinderbeitrag zahlt

^{*2} gilt auch für Studenten, Auszubildende und Arbeitslose

^{*3} für freiwillige Mitglieder in Herzgruppen (90 Minuten Training pro Übungseinheit)

^{*4} muss beim Vorstand beantragt werden.

- Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
 - Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages bei jährlicher Zahlweise zum 1. März jeden Jahres. Bei halbjährlicher Zahlweise zum 1. Februar und 1. August oder bei vierteljährlicher Zahlweise zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
 - Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entspricht den oben genannten Terminen des Lastschriftverfahrens.
 - Bei *Zahlung des Beitrages für das Kalenderjahr bis zum 1. März des entsprechenden Jahres* durch entsprechend erteilte Einzugsermächtigung werden nur 11 Monatsbeiträge erhoben.
 - Zur Deckung der Mehrkosten werden von Mitgliedern, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden und deshalb vom Verein schriftlich gemahnt werden müssen, Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
 - Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug der Beiträge oder Gebühren entstehen (fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto u. ä.), gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Bei Eintritt in den Verein ist dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat für die Beiträge zu erteilen. In diesem ist anzugeben in welcher Staffelung (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) die Abbuchung erfolgen soll.
4. Für zusätzliche Sportangebote (Schwimmen, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Zusatzbeiträge, die im Einzelnen durch den Vorstand vorläufig festgelegt werden. Mitglieder sind beim Beitritt zu einem dieser Sportangebote darüber zu informieren.